



GZ: 2023/64214/ÖEK 1.01

Feistritztal, am 31.05.2023

Betrifft: Vereinfachte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.01 gemäß § 24a StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 Art.3 – öffentliche Auflage

KUNDMACHUNG

gemäß § 24a Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 Art. 3 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 idGF.

Die Gemeinde Feistritztal beabsichtigt über Verfügung des Bürgermeisters vom 17.05.2023 das geltende Örtliche Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 1.00 wie folgt abzuändern und erfolgt daher nachfolgende öffentliche Auflage:

Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 617/3, KG 64214 Siegersdorf, soll im Ausmaß von rund 638 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) als Örtliche Vorrangzone/ Eignungszone für den ruhenden Verkehr (P) (gelbe Schraffur) neu ausgewiesen werden.

Zu diesem Zweck findet in der Zeit

von 05.06.2023 bis 31.07.2023

das erforderliche öffentliche Auflageverfahren gemäß § 24a StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 Art.3 statt. In die Unterlagen zur Vereinfachten 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 1.00, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20/I, 8020 Graz, GZ: 106FG23, vom 24.05.2023, kann im Gemeindeamt während der Amtsstunden bzw. Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Amtsstunden/Parteienverkehrszeiten:

Mo, Di, Do, Fr, von 08.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich Do von 13.00 – 18.00 Uhr

Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt Feistritztal eingebracht werden.

Angeschlagen am: 02.06.2023

Abgenommen am:

Der Bürgermeister
Josef Lind